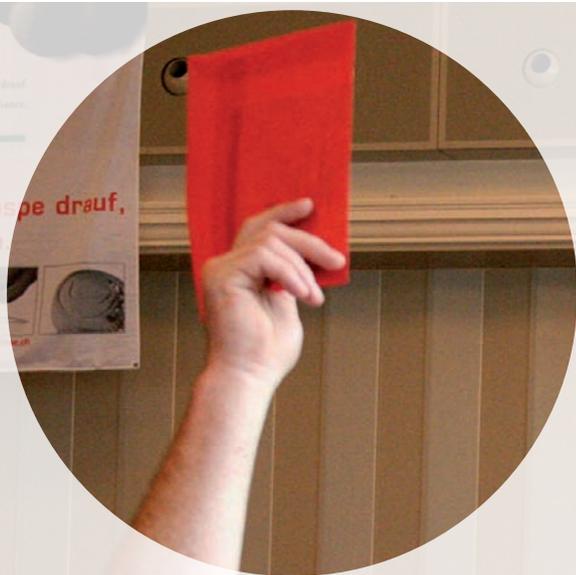


Das gilt neu im Biolandbau 2006



Auf Anfang 2006 erfährt das Bioregelwerk wiederum einige Neuerungen. Weshalb immer diese Änderungen? Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Übergeordnetes Recht kann ändern. Die Delegierten der Bio Suisse können Beschlüsse fassen, zum Beispiel für eine konsequentere Umsetzung des Prinzips Biofutter für Biotiere. Oder eine Regelung kann in Form einer neuen Weisung detaillierter ausgearbeitet werden, wenn ein Betriebszweig an Bedeutung gewinnt. Dieses Merkblatt zeigt in geraffter Form, was 2006 gilt.



Feinabstimmungen

Bund und Bio Suisse stimmen die BioV und die Knospe-Richtlinien gegenseitig ab. In der BioV ist die koordinierte, induzierte Legepause bei Legehennen neu zugelassen, (=Aufhebung des Zwangsmauserverbots). Da wird die Bio Suisse vermutlich nachziehen. Im Gegenzug zieht der Bund mit der Zulassung pflanzlicher Öle zur Keimhemmung bei Kartoffeln nach, welche in der Hilfsstoffliste der Knospe bereits aufgeführt sind. Auch das neu in die BioV eingeführte Verbot von amidierem Pektin in Konfitüren ist eine Feinabstimmung mit der Knospe-Praxis.

Wichtiger Hinweis

Diese Zusammenstellung ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten Änderungen in geraffter Form. Bei der Umsetzung der Bestimmungen sind jeweils die in Klammern genannten Regelwerke zu konsultieren.

Das gilt neu im Biolandbau 2006

Pflanzenbau

Vermehrungsmaterial

- Der Einsatz von chemisch-synthetisch gebeiztem Saatgut ist nur noch für Versuche und bei behördlich vorgeschriebener Beizung erlaubt. Zur Erzeugung von Biosaatgut ist der Einsatz von chemisch-synthetisch gebeiztem Vorstufensaatgut nicht mehr erlaubt.
- Im Gemüse und Kräuteraanbau dürfen nur noch knospezertifizierte Jungpflanzen eingesetzt werden (5 %-Freigrenze für EU-Biopflanzgut fällt weg). Für EU-Biopflanzgut braucht es immer eine Ausnahmegewilligung.
- In Ausnahmefällen darf nichtbiologisches Pflanzgut bei mehrjährigen Kulturen im Gemüse und Zierpflanzenbau eingesetzt werden. Davon geerntete Produkte müssen zwei Jahre als Umstellprodukte vermarktet werden.
- Vegetatives Vermehrungsmaterial (z. B. Obstbäume, Schalotten oder Knoblauch) darf mit Ausnahmegewilligung aus konventioneller Anzucht stammen. Eine Umstellfrist gibt es hier nicht.

(MKA-Merkblatt «Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen»)

Bodenschutz und Fruchtfolge

Diese Weisung ersetzt die ÖLN-Regelung für Knospebetriebe. Die Fruchtfolgeregelung ist sehr vereinfacht worden.

➤ Bodenschutz

Die Weisung gilt ab einer offenen Ackerfläche von 1 ha und für Betriebe in der Bergzone 2 bis 4 ab einer offenen Ackerfläche von 3 ha. Mind. 20% der Fruchtfolge-Fläche ist ganzjährig begrünt. Wird dieser Wert unterschritten, gelten die speziellen Bedingungen der Weisung. Mindestens 50% der offenen Ackerfläche muss über den Winter begrünt sein.

➤ Fruchtfolge

Zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art muss ein Jahr Anbaupause eingehalten werden (gilt nicht für Betriebe in der Bergzone 2-4 mit weniger als 3 ha offener Ackerfläche). Sonderregelung für Betriebe mit mind. 30% KW Anteil.

Im Gemüsebau gilt eine Anbaupause von 24 Monaten zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie.

(MKA-Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge»)

Zierpflanzen- und Topfkräuteraanbau

- Von den Richtlinien abweichende Rezepturen für Substrate bei Sonderkulturen (Moorbeet, Sukkulente), müssen von der MKA beurteilt werden.

- Zugekaufte Handelssubstrate müssen auf der Hilfsstoffliste aufgeführt sein und der EVD-Verordnung (Anhang 2) des Bundes entsprechen.
 - Die Assimilationsbeleuchtung ist neu auch zur Stecklingsgewinnung erlaubt
 - Handel und Direktvermarktung von nicht biologischen Zierpflanzen ist bei etikettierter Ware nur zulässig mit Negativdeklaration «nicht biologisch» an jeder Pflanze. Bei nicht etikettierter Ware wird ein spezieller Farbcode verlangt.
 - Nichtbiologische Zierpflanzen müssen innerhalb der Klimazone oder im Verkaufsabteil getrennt angeboten werden
- (MKA-Weisung «Zierpflanzen- und Topfkräuteraanbau», EVD-V, Anhang 2)

Tierhaltung

Fütterung

- Reduktion des konv. Anteil in der Gesamtration: Nichtwiederkäuer maximal 10% konventionelles Futter. Wiederkäuer: maximal 5% konventionelles Futter.

(BioV Art. 39i und Bio Suisse Richtlinienartikel 3.1.8 und Anhang 5)

- Reduktion des konventionellen Anteils im Hilfsstoffknospfutter auf 10 Prozent. Hilfsstoffknospfutter nach alter Regelung muss bis zum 30.6.2006 verfüttert sein.

(BioV Art. 39i und BioSR Art. 3.1.8 und Anhang 5)

- Es dürfen nur noch Ergänzungsfutter und Mineralstoffe eingesetzt werden, die in der Hilfsstoffliste aufgeführt sind.

(MKV-Weisung «Futtermittel» Art. 5.7; „FiBL-Hilfsstoffliste 2006“)

Abkürzungen

BioSR	BIO SUISSE-Richtlinien
MKA	Markenkommission Anbau der BIO SUISSE
MKV	Markenkommission Verarbeitung und Handel der BIO SUISSE
BioV	BioVerordnung des Bundes
EVD-V	Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DemR	Demeter Richtlinien
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau



Zukauf Geflügel (Anpassung an die Bioverordnung)

Die Übergangsregelung für den Zukauf von konventionellen Legehennen und Küken für die Pouletmast läuft Ende 2005 ab. Es dürfen keine konventionellen Junghennen resp. Legehennenküken oder konventionelle Küken zur Pouletmast zugekauft werden. Bei allen anderen Geflügelarten können bei nicht Verfügbarkeit von Biotieren konventionelle Küken zugekauft werden. Sie dürfen aber beim Einstellen maximal drei Tage alt sein.

(BioSR Art. 3.1.10)

Speisefischproduktion

- Bei der Zertifizierungsstelle kann für den Zukauf von nichtbiologischen Jungfischen oder Eiern eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.
- Für Klein- und Nebenerwerbsbetriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 1000 kg Fisch kann die Zertifizierungsstelle ein vereinfachtes Probenahmeverfahren für den Zulauf festlegen.
- Maximale Transportdauer der Fische beträgt 10 Stunden.
- Bei sehr tiefen Besatzdichten und hoher Teicheigenproduktion kann die Mindesthaltungsdauer verkürzt werden.

(MKA-Weisung «Speisefischproduktion»)

Pflichtausbildung

Bei der Umstellung auf Knospenanbau oder Übernahme eines Knospebetriebes muss mindestens ein zweitägiger Biolandbau-Einführungs- oder Weiterbildungskurs besucht werden.

(BioSR Art. 4.1.3)

(Hof-) Verarbeitung, Handel

Verarbeitung und Handel mit nicht-biologischen Produkten

An der DV vom April 06 wird über die Gesamtbetrieblichkeit abgestimmt. Dann wird entschieden, ob Verarbeitung, Handel und Vermarktung von konventionellen Produkten auf einem Knospenhof in Zukunft noch erlaubt sein soll. Bereits ausgestellte Ausnahmegewilligungen gelten bis Ende 2006 (obwohl bisher 31.03.06 stand).

(MKA+MKV-Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»)

Lohnverarbeitung

Die Lohnverarbeitung wird 2006 grundsätzlich gleich gehandhabt wie 2005. Es ist also weiterhin

möglich, mit einem nicht zertifizierten Verarbeiter einen Lohnverarbeitungsvertrag abzuschliessen. 2006 wird die Beschränkung auf 5 Produzenten pro Lohnverarbeiter nicht sanktioniert (bioaktuell 10/2005, «Lohnverarbeitung, was gilt 2006?»).

(MKA+MKV-Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»)

Verbandsname Bio Suisse

Bio Suisse schreibt sich neu in Texten mit Gross- und Kleinbuchstaben, im Adressblock und im Logo dagegen weiterhin ausschliesslich mit Grossbuchstaben.

(MKV-Weisung «Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten und Werbemitteln mit der Knospe» Kap. 11)

Knospe auf Endverpackungen

Die Knospe kann in den Farben grün oder schwarz verwendet werden. Das Grün ist jetzt etwas heller (Pantone 361 statt Pantone 355). Ferner hat die Schriftart des Umstellungsvermerks geändert und der Claim (Verlass dich drauf) neben der Knospe soll nicht mehr verwendet werden. Für die Umstellung besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2008. Alle gültigen Logos können bei der Bio Suisse Geschäftsstelle elektronisch oder als Kleber bezogen werden.

(MKV-Weisung «Anforderungen zur Kennzeichnung von Produkten und Werbemitteln mit der Knospe» Kap. 12.2.)

Fleisch und Fleischerzeugnisse

Neu in der Liste der Zutaten, die in biologischer Qualität anstatt in Knospe-Qualität eingesetzt werden dürfen, ist Rindsbouillon. Zum Räuchern dürfen neu alle einheimischen Holzarten verwendet werden (bisher nur einheimische Laubholzarten).

(MKV-Weisung «Fleisch und Fleischerzeugnisse» Kap. 2)

Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze Sprossen

Handels- und Abpackunternehmen, die gleichzeitig biologische und nicht biologische Produkte im Sortiment führen, mussten bisher eine ISO-Zertifizierung vorweisen können um Lizenznehmer zu werden. Neu wird als Zulassungsgrundlage auch jede andere Zertifizierung anerkannt, welche die GFSI-Minimalstandards (Global Food Safety Initiative) erfüllt.

Die Liste der erlaubten Verarbeitungsverfahren wurde durch Rosten ergänzt.

Impressum

Dieses Service-Blatt ist eine Beilage von **bioaktuell** Nr. 10/05, Dezember 05/Januar 06. Die Texte stellte Res Schmutz vom FiBL zusammen.

Nachbestellungen: FiBL, Ackerstrasse, 5070 Frick, Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73, admin@fibl.org.

Lob und Kritik sind willkommen:

bioaktuell@fibl.org, Ackerstrasse, 5070 Frick, Fax 062 865 72 73.

Das ganze Bioregelwerk als CD

Ab Februar 2006 ist „Das Bioregelwerk 2006“ auf CD erhältlich beim FiBL zum Preis von 30 Franken. Knospe-Landwirtschaftsbetriebe erhalten die CD gratis bei der Geschäftsstelle der BIO SUISSE.

Die CD enthält alle Richtlinien, Weisungen, Verordnungen, Reglemente und Listen, die etwas mit Biolandbau in der Schweiz zu tun haben. Die CD ist dreisprachig (D, F, I).

Bezugsadressen:

FiBL, Ackerstrasse, 5070 Frick, Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73, info.suisse@fibl.ch, www.shop.fibl.org.

BIO SUISSE, Margarethenstrasse 87, 4053 Basel, Tel. 061 385 96 10, Fax 061 385 96 11, bio@bio-suisse.ch

Das gilt neu im Biolandbau 2006



Ausgezeichnet biodynamisch.

(MKV-Weisung «Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze Sprossen» Kap. 1.2.3 und 2.1)

Getreide und Getreideprodukte

Die Liste der erlaubten Verarbeitungsverfahren wurde durch Rösten und Puffen ergänzt.

(MKV-Weisung «Getreide und Getreideprodukte» Kap. 2.1.1)

Wein/Schaumwein

Neben den als Verarbeitungshilfsstoffen erlaubten Inertgasen N₂, CO₂ und O₂ ist neu auch Argon (Ar), das manchmal in Mischungen eingesetzt wird, erlaubt.

(MKV-Weisung «Alkoholika und Essig» Kap. 2.4)

Pflanzliche Fette und Öle

Neu steht in den Weisungen ausdrücklich, dass Speiseöle zum direkten Konsum die Anforderungen für «schonend erzeugtes Speiseöl» nach Lebensmittelrecht erfüllen müssen. Dies ist keine Änderung der bisherigen Praxis, nur eine eindeutiger Formulierung.

Rösten ist neu als erlaubtes Verarbeitungsverfahren aufgeführt. Bestimmte Öle (Kürbiskernöle, Nussöle) verdanken diesem Verfahrensschritt ihr typisches Aroma. Zu beachten ist dabei die korrekte lebensmittelrechtliche Deklaration.

Bei Öl für den direkten Konsum sind zum Filtrieren Perlit, Bentonit und Kieselgur nicht mehr zugelassen.

(MKV-Weisung: «Pflanzliche Öle und Fette» Kap. 2)

Gewürze, Suppen, Saucen

Räuchern ist neu als Verarbeitungsverfahren bei Gewürzen erlaubt, Homogenisieren bei Suppen und Saucen.

Um auch natriumarme Gewürzsalze zu ermöglichen, ist neu Kaliumchlorid (KCl) als nicht landwirtschaftliche Zutat bei Gewürz- und Kräutersalzen zugelassen.

(MKV-Weisung «Gewürze, Würze, Bouillon, Suppen und Saucen», Kapitel 1.3.1, 1.5.5 und 4.2.2)

Demeter

Pflanzgut, Saatgut

(Annahme durch die HV vom 30.11.2005 vorbehalten.)

- Auch Erdbeersetzlinge und junge Bäume, müssen aus biologisch-dynamischem oder biologischem Anbau stammen.
- In Übereinstimmung mit www.organicXseeds.com können pro Jahr zwei Obst- oder Nussbäume oder zwei mehrjährige Beerensträucher aus konventionellem Anbau gepflanzt werden.
- Offen befruchtende Arten (samenfeste Sorten) aus biologisch-dynamischem Anbau sollen, soweit verfügbar, verwendet werden.

(DemR 3.5.1)

Schweine

(Annahme durch die HV vom 30.11.2005 vorbehalten.)

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer Erzeugung ist einzig für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht möglich und beträgt neu 10% (bisher 20%).

(DemR 6.4.6)

Migros-Bio

Migros hat ab 1.1.2006 keine eigenen Biorichtlinien mehr für die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz. Alle inländischen Bioprodukte stammen von Knospe-Betrieben.

Wie bisher gilt für Importe die EU-Bioverordnung und für Verarbeitung/Handel die Bioverordnung sowie ergänzende eigene Richtlinien.

(«Richtlinien Migros-Bio, Verarbeitung und Handel»)

Kagfreiland

Keine Richtlinienänderungen auf 2006.

Bio Weide-Beef

Keine Richtlinienänderungen auf 2006.

Bio-Natura-Beef

Auf 2006 keine Richtlinienänderungen, die nur Biobetriebe betreffen.

